

Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — HB/EIB**(Rechtssache T-757/19) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Beschwerde wegen Mobbings – Verwaltungsuntersuchung – Entscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wird – Entscheidung, mit der der Antrag auf Schlichtung abgelehnt wird – Anspruch auf rechtliches Gehör – Haftung)**

(2022/C 198/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** HB (vertreten durch Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)**Beklagte:** Europäische Investitionsbank (vertreten durch G. Faedo und K. Carr als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, zum einen auf Aufhebung der Entscheidungen der EIB vom 20. Juni und 10. Oktober 2019, mit denen eine Beschwerde wegen Mobbings und Einschüchterung bzw. ein Antrag auf Schlichtung zurückgewiesen bzw. abgelehnt wurden, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin infolge dieser Entscheidungen entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung des Präsidenten der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 20. Juni 2019 wird aufgehoben.
2. Die EIB wird verurteilt, an HB 1 000 Euro wegen des Verlusts einer Chance zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die EIB trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die HB entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 6.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — Italien/Kommission**(Rechtssache T-10/20) ⁽¹⁾****(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Flächenbezogene Beihilferegelung – Finanzielle Berichtigungen – Art. 52 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Art. 12 Abs. 2 und 6 der Delegierten Verordnung [EU] Nr. 907/2014 – Begriff „Dauergrünland“ – Art. 4 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Erzeugerorganisation und operationelle Programme – Art. 26, 27, 31, 104 und 106 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 543/2011 – Art. 155 der Verordnung [EU] Nr. 1308/2013 – Delegierte Verordnung [EU] Nr. 499/2014 – Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Art. 24 Abs. 2 Buchst. c und Art. 26 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung [EU] Nr. 65/2011 – Art. 48 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 1 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 809/2014 – Risiko eines finanziellen Schadens)**

(2022/C 198/43)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien**Klägerin:** Italienische Republik (vertreten durch G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von C. Gerardis, G. Rocchitta und E. Feola, Avvocati dello Stato)**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch P. Rossi, J. Aquilina und F. Moro als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1835 der Kommission vom 30. Oktober 2019 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2019, L 279, S. 98), soweit er bestimmte von der Italienischen Republik getätigte Ausgaben betrifft

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1835 der Kommission vom 30. Oktober 2019 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit er gegenüber der Italienischen Republik eine pauschale Berichtigung von 2 % für in Italien gewährte flächenbezogene Beihilfen in Höhe von 143 924 279,14 Euro für die Antragsjahre 2015 und 2016 sowie eine pauschale Berichtigung von 10 % in Höhe von 72 704,23 Euro für die Stichprobe/Zahlung Nr. 8 betreffend die Gemeinde Campoli Monte Taburno in Anwendung der Maßnahme 322, die Teil der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Antragsjahre 2014, 2015 und 2016 ist, vornimmt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Italienische Republik und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 68 vom 2.3.2020.

Urteil des Gerichts vom 16. März 2022 — BSEF/Kommission

(Rechtssache T-113/20) (¹)

(Energie – Richtlinie 2009/125/EG – Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays – Verordnung [EU] 2019/2021 – Verbot halogenierter Flammschutzmittel im Gehäuse und im Ständer elektronischer Displays – Zuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Rechtssicherheit – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung)

(2022/C 198/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Bromine Science Environnemental Forum (BSEF) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch die Rechtsanwältinnen R. Cana, E. Mullier und H. Widemann)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. De Meester und L. Haasbeek als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission (ABl. 2019, L 315, S. 241), soweit sie die Verwendung halogenierter Flammschutzmittel im Gehäuse und im Ständer elektronischer Displays verbietet

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Bromine Science Environmental Forum (BSEF) trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 129 vom 20.4.2020.